

Stellungnahme zur Nutzung von Videokonferenz-Software

Heute wird es zunehmend wichtiger, Besprechungen auf digitalem Wege durchzuführen. Über eine Videokonferenz-Software kann man seinen Besprechungspartner sehen, ohne sich selbst oder andere gesundheitlich zu gefährden. Hierzu gibt es viele Anwendungen auf dem Markt, die um Aufmerksamkeit buhlen. Doch nicht jede dieser Anwendungen ist auch konform mit dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche. Nachfolgend möchte ich Ihnen eine Entscheidungshilfe für die Auswahl einer passenden Videokonferenz-Lösung bieten.

Hintergrund

Am 16.07.2020 beschloss der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit dem „Schrems II“-Urteil (Beschluss 2020/1250), dass der Datenschutz über den EU-US-Privacy Shield nicht angemessen gegeben ist. Damit war der Datenaustausch auf Grundlage des EU-US-Privacy Shields seitdem nicht mehr ohne Weiteres erlaubt. Viele bekannte Anwendungen, darunter beispielsweise auch Zoom, nutzen für den Austausch von Benutzerdaten eben diesen EU-US-Privacy Shield als Grundlage. Damit ist die Nutzung von vielen beliebten Programmen seit dem Urteil nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich.

Geeignete Anwendungen

Im Grunde sind die Anforderungen an eine datenschutzkonforme Videokonferenz-Software einfach: Die Software darf keine Daten mit Nicht-EU-Ländern austauschen. Durch die Marktmacht einiger großer Lösungen ist eine geeignete Videokonferenz-Software jedoch schwierig zu finden. Nachfolgend finden Sie eine kleine Auswahl an geeigneten Lösungen, die die Anforderungen an das europäische (DSGVO) und kirchliche Datenschutzgesetz (DSG-EKD) erfüllen. Die nachfolgende Tabelle ist keine vollständige Auflistung und stellt keine Empfehlung der einzelnen Systeme oder Anbieter dar. Sie soll lediglich als Hilfe bei einer Produktauswahl und Produktentscheidung dienen.

Anbieter	Link	Verschlüsselt / Passwortschutz / Anonym nutzbar
BBB Server	https://bbbserver.de	✓ / ✓ / ✗
Sichere Videokonferenz	https://sichere-videokonferenz.de	✓ / ✓ / ✓
Freifunk München (Jitsi)	https://meet.ffmuc.net	✓ / ✓ / ✓

Stand: Januar 2021

Einen Sonderweg, den amerikanischen Videotelefonie-Dienstleister Zoom zu nutzen (bis MS Teams zur Verfügung steht!), geht beispielsweise der EOK für große Formate, wie z.B. „Veranstaltungen/Schulungen/ Webinare“. Es wird hier eine Zoom-Version über ein deutsches Rechenzentrum eingesetzt (sog. Connect4Video-Version). Hier werden die Videodaten mit Hilfe eines zusätzlichen Dienstleisters in Deutschland verarbeitet. Diese Lösung wird aber nicht für Formate/Besprechungen von sehr sensiblen und vertraulichen Informationen (z. B. Seelsorge) empfohlen.

Auftragsverarbeitungsvertrag

Sobald Sie sich für einen Anbieter entschlossen haben, denken Sie bitte auch daran, einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) mit dem Anbieter abzuschließen. Ein solcher AVV regelt Rechte und Pflichten von Anbieter und Nutzer. Ebenso erklärt der Anbieter mit einem AVV schriftlich, Benutzerdaten sorgsam und vertraulich zu behandeln und die Datenschutzgesetze zu befolgen.

Sollte der gewählte Anbieter bereits einen AVV ausgearbeitet haben, ist es erforderlich, dass er sich mit einem Zusatzvertrag auch dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche und der kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörde unterwirft.

Gerne helfe ich Ihnen bei der Ausarbeitung eines passenden AVV mit einem Anbieter.

Ausnahmen

Doch keine Regel ohne Ausnahme. Auch Software, die Benutzerdaten mit Nicht-EU-Ländern austauscht, kann in Ausnahmefällen verwendet werden.

Hierzu bietet der §10 des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche (DSG-EKD) eine Grundlage. Die wichtigsten Ausnahmen finden Sie nachfolgend.

- Sie klären vor der Videokonferenz alle Teilnehmer darüber auf, welche Risiken mit der Übermittlung der Benutzerdaten in Nicht-EU-Länder verbunden sind und die Teilnehmer erklären ausdrücklich ihr Einverständnis dazu. (§ 10, Abs. 1 DSG-EKD)
- Zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und der/den betroffenen Person/en auf Antrag der betroffenen Person/en. (§ 10, Abs. 2 DSG-EKD)
- Die Nutzung dieser Videokonferenz-Lösung ist aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses notwendig. (§ 10, Abs. 4 DSG-EKD)

Was darüber hinaus zu beachten ist

Das Durchführen von Videokonferenzen stellt rechtlich gesehen eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar. Dadurch ist es erforderlich, das Führen von Videokonferenzen als Prozess im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu beschreiben.

Der beschriebene Prozess sollte einer Risikoanalyse unterzogen werden. Dabei wird geprüft, welches Risiko im Fall eines Datenverlustes besteht.

Sollte das Risiko des beschriebenen Prozesses hoch sein, ist es zusätzlich erforderlich, eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) durchzuführen. Dabei wird eingeschätzt, welche Risiken für Anwender durch Videokonferenzen bestehen und welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um das Risiko zu minimieren.

Bei Fragen zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, der Risikoanalyse oder einer Datenschutzfolgeabschätzung können Sie mich gerne kontaktieren.

Kontakt bei Fragen

Bei Fragen zu der Thematik können Sie sich gerne an mich wenden:

Evangelischer Verwaltungszweckverband Schwarzwald-Bodensee

Gregor Glück

Julius-Bührer-Str. 2

78224 Singen

Telefon: 07731 – 18 558 36

E-Mail: datenschutz.schwarzwald-bodensee@vsa.ekiba.de

Sehr gerne helfe ich Ihnen dabei zu bewerten, ob und wie Ihre bevorzugte Videokonferenz-Lösung datenschutzkonform eingesetzt werden kann.